



Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Riedenburg (Marktsatzung - MS)

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Änderung

- (1) § 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Stadt Riedenburg veranstaltet Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung, deren Teilnahme nach Maßgabe dieser Satzung und der Gewerbeordnung freisteht.
- (2) In § 2 werden die Abs. 1 – 5 wie folgt neu gefasst:
 - (1) Jahrmärkte sind
 1. Weißer-Sonntag-Markt am Sonntag nach Ostern
 2. Christi-Himmelfahrts-Markt an Christi-Himmelfahrt
 3. Stadtfest zur Sonnenwende am dritten Samstag im Juni
 4. Sankt-Anna-Markt am letzten Sonntag im Juli
 5. Volksfest über den vierten Sonntag im August
 6. Spitzlmarkt am vierten Sonntag im Oktober
 7. Christkindlmarkt am zweiten Adventsonntag und am vorhergehenden Samstag
 - (2) entfällt
 - (3) ¹Die Märkte unter Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, und 6 beginnen um 10.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr. ²Der Aufbau der Marktstände erfolgt ab 08.00 Uhr.
 - (4) ¹Der Markt unter Abs. 1 Nr. 3 beginnt um 17.00 Uhr und endet um 0.30 Uhr. ²Der Aufbau der Marktstände erfolgt ab 15.00 Uhr.
 - (5) ¹Der Markt unter Abs. 1 Nr. 7 beginnt am Samstag um 16.00 Uhr und am Sonntag um 10.00 Uhr. ²Er endet am Samstag um 22.00 Uhr und am Sonntag um 20.00 Uhr. ³Der Aufbau der Marktstände erfolgt am Samstag ab 09.00 Uhr.
- (3) In § 3 wird Satz 2 wie folgt geändert: Der Markt unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird neben den unter Satz 1 genannten Marktplätzen am Stadtweiher, an der Uferpromenade und vor den Anwesen An der Altmühl 1 bis 19 abgehalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, den 31.03.2025

gez.

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister